



*Entwurf*

# **Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung im Bereich der Kohäsion im Rahmen des Abkommens über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 8 des Kohäsionsbeitragsgesetzes vom ...<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung im Bereich der Kohäsion wird ein Verpflichtungskredit von 1013,7 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Verpflichtungen können vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2036 eingegangen werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann den Betrag von 100 Millionen Franken zwischen dem Verpflichtungskredit nach Absatz 1 und dem Verpflichtungskredit für den Bereich der Kohäsion für die Jahre 2030–2036 verschieben.

<sup>4</sup> Die Freigabe der Mittel aus dem Verpflichtungskredit nach Absatz 1 erfolgt durch den Bundesrat.

## **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR ...

<sup>3</sup> BBI ...